

FOKUS

Informationen der Mitarbeitendenseite
der Bistums-KODA-Freiburg



Freiburg, 05.07.2023

Inflationsausgleiche für alle Beschäftigten

Ergebnisse der Plenumsitzung vom 4. Juli 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die Sommersitzung der Bistums-KODA gab es viele Beschlussvorlagen, die in zahlreichen Diskussionen und Vereinbarungen mündeten. Nicht bei allen Themen gab es am Ende Beschlüsse, aber insgesamt gute Ergebnisse. Im Einzelnen:

Inflationsausgleich im SuE

Im April berichteten wir mit dem FOKUS Nr. V/2023 über den aktuellen Stand der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst. Die Bistums-KODA hat nun auf der Basis des Tarifabschlusses im TVöD Inflationsausgleichsprämien (IAP) in der Höhe von insgesamt 3.000,- € für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen.

Die Zahlungen splitten sich wie folgt:

- **1.240,- € im August 2023**
- **jeweils 220,- € in den Monaten September 2023 bis April 2024.**

Für **Auszubildende und Praktikant*innen** beträgt die Zahlung **im August 620,- €** und die **monatlichen Sonderzahlungen** von September bis April dann **jeweils 110,- €**. Die Höhe der Zahlungen ist jeweils **abhängig vom Beschäftigungsumfang** zu verstehen, § 30 Absatz 2 AVO.

Die Zahlungen sind **steuer- und abgabenfrei**, da sie zur Abmilderung der gestiegenen

Verbraucherpreise dienen sollen. Sie werden mit dem monatlichen Entgelt ausgezahlt.

Stichtagsfristen

Für den Anspruch auf die Zahlungen müssen jeweils Stichtage definiert werden. Für die Zahlung im August wird jeweils ein bestehendes Arbeitsverhältnis (bzw. Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis) am 1. Mai 2023 und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt verlangt. Dies entspricht den Voraussetzungen des TVöD.

Zahlung im August 2023

Bei uns findet die Auszahlung aber erst im August statt und nicht schon im Juni. Daher wurde beschlossen, dass auch Beschäftigte, die nach dem 1. Mai und vor dem 1. August 2023 neu eingestellt werden, oder aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit) zurückkehren die IAP bekommen. Der TVöD sieht das nicht vor. Beschäftigte, die z.B. aus der Elternzeit zurückkommen, haben dort keinen Anspruch.

Dazu müssen diese Beschäftigten jedoch einen **Antrag** stellen. Dieser Antrag muss innerhalb von 4 Monaten nach Antritt des bzw. Rückkehr aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis gestellt werden. Er wird dann bewilligt, sofern nicht schon eine IAP bei einem anderen bzw. früheren Dienstgeber gezahlt wurde.

Monatliche Sonderzahlungen

Auch für die monatlichen Sonderzahlungen gibt es Stichtagsfristen. Einen Anspruch auf die Sonderzahlungen des jeweiligen Monats haben Beschäftigte (und natürlich auch Auszubildende und Praktikanten), wenn in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Grundsätzlich ist für die Höhe maßgeblich der 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats, bzw. bei Rückkehrer*innen aus einem ruhenden Verhältnis, die Verhältnisse am Tage vor dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses. Auch hier weicht der Beschluss der KODA vom TVöD ab und ist günstiger.

Die im Öffentlichen Dienst auch bereits beschlossenen Tarifierhöhungen für das Jahr 2024 (siehe FOKUS Nr. V/2023 vom 28.04.2023) werden dann Gegenstand der nächsten Plenumsitzung am 25./26. Oktober 2023.

Inflationsausgleich auch für alle anderen Beschäftigten (TV-L Bezug)

Auch wenn der Leittarifvertrag noch bis zum 30.09.2023 läuft und bisher weder Forderungen noch Ergebnisse vorliegen, hat sich die Bistums-KODA dazu entschieden auch allen Beschäftigten außerhalb des SuE eine erste Inflationsausgleichsprämie (IAP) zu zahlen. Die Zahlung wird in Höhe von **1.500,- € mit dem Entgelt im Oktober** ausbezahlt. **Azubis, Praktikant*innen, Studierende in dualen Studiengängen, Gemeinde-, Pastoralassistent*innen und Referendar*innen im kirchlichen Vorbereitungsdienst** zur/zum Religionslehrer*in erhalten **750,- €**. Die KODA ist sich einig, dass es sich um eine Zahlung im Voraus handelt, die mit dem Tarifergebnis vom Dezember verrechnet werden wird.

Auch hier gibt es eine Stichtagsregelung: Voraussetzung ist ein Arbeits- bzw. Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 2023, sowie mindestens an einem Tag zwischen dem 1. und 31. Oktober 2023 Anspruch auf Entgelt. Allerdings sollen auch alle Beschäftigten, die im Laufe des Oktobers eingestellt werden von der

Zahlung profitieren. So müssen alle, die zwischen dem 2. und 31. Oktober ihr Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis beginnen, einen **Antrag** stellen, um die IAP zu bekommen. Dieser Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim jeweiligen Dienstgeber gestellt werden. Auch hier braucht es den Nachweis, dass die/der Neueingestellte noch keine IAP bei einem früheren Arbeitgeber erhalten hat.

Anpassung Entgelttabellen aufgrund Gebäudereinigertarif

Ab 1. August 2023 werden Teile der Entgeltgruppe 1 und ab dem 1. Januar 2024 dazu noch die Stufe 1 der Entgeltgruppe 2 erhöht. Hintergrund ist, dass die Bistums-KODA Mindestlöhne aus verschiedenen Branchen gesichtet hat und bemerkte, dass die Entgelttabellen des TV-L derzeit teilweise unter dem Mindestlohn des Gebäudereinigertarifvertrags liegen. Die Bistums-KODA hat nun verabredet, die unteren Entgeltgruppen auf das Mindestmaß des Mindestlohns im Gebäudereinigertarif abzustimmen.

Praxisanleiter*innenzulage auch für Anpassungslehrgänge

Die Zeit, die für Anleitung von Personen in Anpassungslehrgängen aufgewendet wird, wird für die Anleitungspauschale angerechnet. Anpassungslehrgänge werden zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen benötigt. Dies hat die KODA zusätzlich zum Öffentlichen Dienst beschlossen.

Verhandlungen über Behandlung von Teilzeitkräften

In der letzten Woche wurden neue Musterarbeitsverträge vom Erzb. Ordinariat veröffentlicht, in denen bei Teilzeitbeschäftigung ein Passus auftaucht, der bei betrieblicher Notwendigkeit eine generelle Verpflichtung zur Ableistung von Mehrarbeit festschreibt.

Rechtlich ist dies möglich. Dennoch ist es eine Abkehr von der bisher geltenden Praxis. In der AVO Regelung ist festgehalten, dass Mehrarbeit etc. nur mit Zustimmung oder aufgrund

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefreferent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent

(individualrechtlicher) arbeitsrechtlicher Regelung (im Einzelfall) möglich ist. Dass diese individualrechtliche Regelung nun durch Musterarbeitsverträge verallgemeinert werden soll, schlug bei der Mitarbeiterseite der KODA sehr negativ auf.

Nach ausführlicher und kontroverser Diskussion wurde vereinbart, das Thema in einer Arbeitsgruppe weiter zu behandeln. Ein Antrag der MAS auf Änderung der Regelung in § 8 Absatz 4 AVO wurde bis zur nächsten Plenumssitzung zurückgestellt. Ein drohendes Vermittlungsverfahren konnte so in letzter Minute vermieden werden.

Zuschuss zu Jobticket und Deutschlandticket

Bei einigen Dienstgebern gibt es die Möglichkeit einen Zuschuss zum Jobticket oder Deutschlandticket zu erhalten, bei anderen nicht. Die MAS hat den Antrag gestellt, diese Zuschussmöglichkeit kollektiv für alle Beschäftigten festzuschreiben. Die Dienstgeberseite hat sich nicht dagegen gestellt, Es soll aber durch die Neuregelung nicht in bestehende und teilweise günstige betriebliche Regelungen eingegriffen werden. Daher wird das Thema in der AG AVO bis zur nächsten Sitzung weitergetrieben. Die KODA setzt damit auch ein Zeichen, das Ziel der klimaneutralen Erzdiözese durch Regelungen im Arbeitsrecht zu unterstützen.

Fazit und Ausblick

Beide Seiten der KODA haben in der Sitzung engagiert und leidenschaftlich ihre Positionen ausgetauscht. Am Ende stehen positive Beschlüsse für die Beschäftigten, die nicht von allen erwartet worden waren. Besonders das Anliegen, auch für die nicht vom SuE erfassten Beschäftigten eine IAP zu gewähren, hat mit dem Beschluss zur Einmalzahlung im Oktober eine

creative Lösung gefunden. Die neuen Tarife für den TV-L werden erst im November und Dezember verhandelt. Das war uns für die Entlastung unserer Kolleginnen und Kollegen zu spät und zu wenig.

Mit dem Beschluss zur Erhöhung der Tabellenwerte auf den Gebäudereinigertarif heben wir uns in den untersten Entgeltgruppen ebenfalls vom öffentlichen Dienst ab und setzen ein Zeichen für soziale Verantwortung.

Bei anderen Themen erwartet uns intensive Arbeit, einige sind genannt, andere sind bekannt. So z.B. die Begleitung des Kirchenentwicklungsprojekts durch arbeitsrechtliche Regelungen und Absicherung der Beschäftigungsverhältnisse.

Hinweis

Zu den Antragsnotwendigkeiten zur IAP werden wir sicher noch einen weiteren FOKUS veröffentlichen. Wir wollen nicht, dass Einige allein wegen Unwissenheit auf ihren Inflationsausgleich verzichten müssen. Dazu die Bitte: verteilen Sie diese Informationen an alle Beschäftigten (vor allem die Neuen und Wiederkehrenden), damit alle ihren Anspruch wirklich geltend machen können.

Herzlichen Gruß



Stephan Schwär,

Stellv. Vorsitzender der KODA und
Sprecher der Mitarbeitenseite

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefereent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent